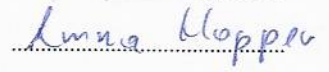


Bericht an den Gemeinderat

Ausschuss für Bildung, Integration und Sport
Berichterstatlerin

GZ: ABI-002631/2003/0303



Betreff: Evaluierung und Weiterentwicklung im Tarif- und Fördersystem
in der Kinderbildung und -betreuung der Stadt Graz

Graz, 8. Juli 2021

Im Jahr 2001 wurde ein einheitliches Tarif- und Fördersystem entwickelt, das den Grazer Kindern ermöglicht, sowohl städtische als auch private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu besuchen, und dabei einen einheitlichen, sozial gestaffelten Tarif zu bezahlen.

Neben einem einheitlichen Tarifsystem sind sowohl eine Förderung der Differenz zwischen Elternhöchsttarif und Sozialtarif des einzelnen Kindes (sog. „Subjektförderung“) als auch eine Förderung aus der Differenz zwischen Elternhöchsttarif plus Landesförderung und den je Betreuungsform festgelegten Normkosten (sog. „Trägerförderung“) zentrale Systembestandteile.

Dieses Fördersystem wurde nun mit dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung evaluiert und weiterentwickelt. Die aktuellen Förderungen und vor allem die Normkosten, die sich an den durchschnittlichen Kosten der Träger pro Jahr und Betreuungsgruppe orientieren, wurden neu berechnet und darauf aufbauend neue Kostensätze (Betriebsförderung neu) für alle Betreuungsformen ermittelt. Es erfolgte eine Umstellung der bisherigen Trägerförderung pro Kind auf eine Betriebsförderung pro Gruppe, wo unter anderem zwischen Erstgruppe und weiteren Gruppen pro Standort unterschieden wird und vier Auslastungsgrade berücksichtigt werden.

Diese Änderungen wurden in mehreren Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern von WIKI Steiermark, GIP – Generationen in Partnerschaft, der Diözese Graz-Seckau, Rettet das Kind Steiermark, Volkshilfe Steiermark sowie ELVER – Elementarpädagogik Verband Steiermark erarbeitet und liegt nunmehr der Endbericht des KDZ vor.

Dieser sieht im Wesentlichen eine Anpassung der Normkosten vor:

- Anpassungen bei den Personalkosten
- Wegfall der Abfertigung alt
- Berücksichtigung der LeiterInnenfreistellung gemäß Steiermärkischem Kinderbetreuungsförderungsgesetz-StKBFG
- Anpassung der Verpflegungs-, Sach- und Standortkosten, der Instandhaltungs- und Verwaltungskosten

Hinsichtlich der neu ermittelten Förderbeträge kommt es innerhalb der neuen Betriebsförderung zu finanziellen Verschiebungen. Die Betriebsförderung im Kindergartenbereich ist höher, als die

bisherige Trägerförderung bzw. ist die Betriebsförderung im Krippenbereich niedriger, als bisher. Gesamt betrachtet ist das neue Fördersystem kostenneutral und sind keine Mehrausgaben gegenüber dem alten Tarifsysteem für die Stadt Graz zu erwarten.

Weiter wurde der Vertrag mit den am städtischen Tarifsysteem teilnehmenden Trägern und Kooperationspartnern adaptiert, neu formuliert und am 16.6.2021 in einer Arbeitsgruppensitzung abgestimmt. Wesentlicher Bestandteil dieses neuen Vertrages war die Beseitigung sämtlicher etwaiger steuerlicher Risikofaktoren, wie z.B. eine klare Trennung der Betriebsförderung (= ehemalige Trägerförderung) von der Subjektförderung und die Bezeichnung der Betriebsförderung als echter Unkostenzuschuss im Sinne der Umsatzsteuerrichtlinien.

Damit jeder Träger Rechtssicherheit betreffend einer Umsatzsteuerpflicht erlangen kann, war es notwendig, dass die BDO Steiermark GmbH – Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft nicht nur für die Stadt Graz, sondern auch für die einzelnen Träger beim Finanzamt Graz gleichlautende Anfragen unter deren Steuernummer einbringt (sogenannte Sammelanfragen). Die diesbezügliche (positive und Sicherheit verschaffende) Antwort ist noch ausständig.

Der neue Vertrag wird nur dann den Trägern zur Unterzeichnung vorgelegt, wenn von Seiten der Finanz eine klar positive Antwort ergeht (Betriebsförderung ist nicht umsatzsteuerpflichtig). Im Falle einer - nicht zu erwartenden - negativen Finanzamtsauskunft würde der aktuell geltende Vertrag mit den bisherigen (alten) Normkosten aufrecht bestehen bleiben, und es würde somit auch zu keiner Änderung des bestehenden Systems kommen.

Dieser Beschlussantrag wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt gestellt, um den am städtischen Tarifsysteem teilnehmenden Trägern und Kooperationspartnern eine rasche Umsetzung – vorbehaltlich einer positiven Finanzamtsauskunft - mit Beginn des neuen Betreuungsjahres 2021/2022 zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Zahl 14 iVm § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl. Nr. 114/2020, den

A N T R A G,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Änderung der Förderrichtlinien, auf Basis der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsstückes bildenden Endberichtes des KDZ vom 30.6.2021, dem neu mit den Trägern abgestimmten Vertrag Städtisches Tarifsysteem – Tarifgleichstellung und den angepassten Beträgen der neuen Betriebsförderung ab dem Kinderbetreuungsjahr 2021/2022 wird - vorbehaltlich einer positiven Finanzamtsauskunft - zugestimmt.

Anlagen:

Endbericht des KDZ

Vertrag Städtisches Tarifsysteem – Tarifgleichstellung neu

Der Bearbeiter:

Harald Petschar

elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:

DI Günter Fürntratt

elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

Kurt Hohensinner, MBA

elektronisch unterschrieben


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Sport.

Vorbehaltlich Klubmeinung KPÖ, Grüne


Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>8.7.21</u>		Der/Die SchriftführerIn:	
			

	Signiert von	Petschar Harald
	Zertifikat	CN=Petschar Harald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-01T12:22:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-02T09:56:16+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-02T12:24:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-02T12:25:02+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Tarif- und Fördersystems in der Kinderbetreuung – Stadt Graz

Abschlussbericht

verfasst von

Mag. Peter Biwald

Robert Blöschl, MA

Inhaltsverzeichnis

I	Tarif- und Fördersystem – Status und Evaluierung	4
1	Projektauftrag.....	4
2	Ausgangssituation	4
3	Evaluierung des Tarif- und Fördersystems	5
4	Verhandlungen mit den Trägern.....	5
II	Neugestaltung des Tarif- und Fördersystems	6
1	Normkosten auf Basis Jahr 2021	6
1.1	Personalaufwand/-kosten	6
1.2	Sachkosten	7
1.3	Verpflegung.....	7
1.4	Standortkosten.....	7
1.5	Verwaltungskosten	8
2	Ermittlung der Betriebsförderung.....	8
2.1	Grundlagen	8
2.2	Exemplarisches Beispiel Kindergarten Ganzttag	9
3	Betriebsförderung je Gruppe für das Betreuungsjahr 2021/22	10
3.1	Kindergarten	10
3.2	Kinderkrippe.....	11
3.3	Hort	11
3.4	Alterserweiterte Einrichtungen.....	12
3.5	Kinderhaus.....	13
III	Vertragsgestaltung.....	14

I Tarif- und Fördersystem – Status und Evaluierung

1 Projektauftrag

Im Jahr 2001 wurde ein einheitliches Tarif- und Fördersystem entwickelt, das es den Grazer Kindern möglich macht, sowohl städtische als auch private Kinderbetreuungseinrichtungen zu besuchen, und dabei einen einheitlichen, sozial gestaffelten Tarif zu bezahlen. Neben einem einheitlichen Tarifsystem sind sowohl eine Förderung der Differenz zwischen Elternhöchsttarif und Sozialtarif des einzelnen Kindes („Subjektförderung“) als auch eine Förderung der Differenz zwischen Elternhöchsttarif plus Landesförderung und den je Betreuungsform festgelegten Normkosten („Trägerförderung“) zentrale Systembestandteile.

Das System wurde umfassend evaluiert und weiterentwickelt. Damit verbunden waren folgende Projektziele:

Ziel 1: Das Tarif- und Fördersystem ist hinsichtlich seiner Wirkungen für die NutzerInnen, die Betreiber der Einrichtungen sowie die Stadt Graz als Fördergeber analysiert, die Verbesserungserfordernisse sind festgehalten und umsetzungsreif beschrieben.

Ziel 2: Die Normkosten sind im Entwurf neu ermittelt und darauf aufbauend sind die Kostensätze und damit auch die zu fördernden Restkosten für die verschiedenen Einrichtungstypen neu berechnet und festgelegt. Die Sicherung der erforderlichen Kontrolle ist dabei berücksichtigt.

2 Ausgangssituation

Das derzeitige Grazer Tarif- und Fördersystem im Bereich der Kinderbetreuung basiert auf einer Kalkulation von Normkosten für die Träger, welche in das Tarifsystem aufgenommen wurden. Die Berechnung von Normkosten ist notwendig, da im Rahmen des Tarifsystems die Differenz zwischen dem festgesetzten Höchstbeitrag lt. Tarifsystem und den Normkosten abzüglich der Landesförderung in Form der Trägerförderung abgegolten wird.

Wesentliches Element eines Normkostenmodells ist die Abbildung einer durchschnittlichen Betreuungsgruppe und den dadurch anfallenden Kosten. Die tatsächlichen Kosten der Träger werden in einzelnen Bereichen womöglich abweichen, im Durchschnitt sollen jedoch die Kosten realistisch abgebildet werden.

Die Normkosten orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten, welche einem Träger pro Jahr und Betreuungsgruppe anfallen. Dabei wird in der Berechnung zwischen folgenden Einrichtungsarten differenziert:

- Kindergarten;
- Kinderkrippe;
- Hort;
- Kinderhaus;
- Alterserweiterte Einrichtungen.

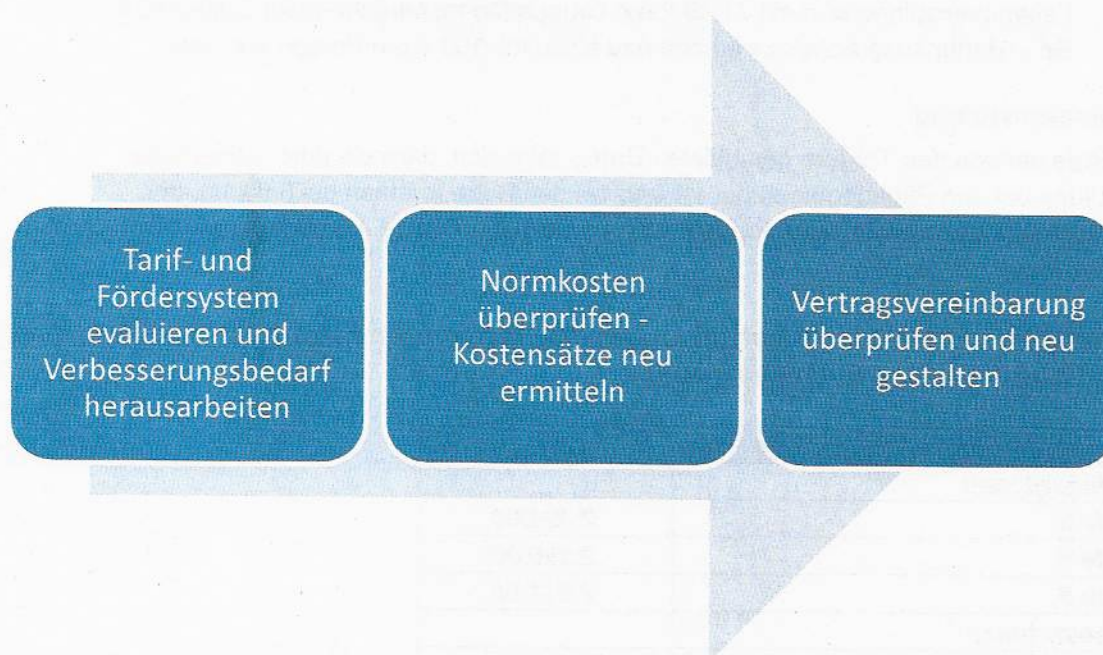
Innerhalb dieser Einrichtungsarten kann es – je nach Öffnungszeiten – unterschiedliche Betreuungsformen geben.

3 Evaluierung des Tarif- und Fördersystems

Das bestehende Tarifsysteem wurde in drei Schritten evaluiert. In einem ersten Schritt wurde das System auf die Wirkungen für die verschiedenen Interessensgruppen analysiert. Im Fokus stand, ob das System transparent und nachvollziehbar ist, welche Wirkungen es für die NutzerInnen, für die BetreiberInnen der Einrichtungen sowie für die Stadt Graz als Fördergeber hat.

Der zweite Schritt der Evaluierung umfasste eine kritische Analyse des Normkostenmodells. Schwerpunkt waren hier die einzelnen Kostenpositionen, welche in das Modell einfließen.

Der dritte Schritt umfasste die Vertragsgestaltung, welche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den BetreiberInnen und der Stadt Graz ist.



4 Verhandlungen mit den Trägern

Auf Basis der Evaluierung wurden die BetreiberInnen der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Graz zu Gesprächen eingeladen, um über eine mögliche Weiterentwicklung des Systems zu diskutieren.

Im Zeitraum von Mai 2019 bis Juni 2021 wurden insgesamt sieben Arbeitsgruppensitzungen abgehalten, im Rahmen deren das Normkostenmodell im Detail diskutiert wurde. Die Sitzungen fanden an folgenden Terminen statt: 21.5.2019, 18.6.2019, 9.7.2019, 27.8.2019, 26.11.2019, 21.1.2020, 13.8.2020 (zwischenzeitliche Einigung der Förderungen aller einzelner Betreuungsarten), 16.6.2021 (Abstimmung des Vertrages).

II Neugestaltung des Tarif- und Fördersystems

1 Normkosten auf Basis Jahr 2021

1.1 Personalaufwand/-kosten

Anpassungen bei den Personalkosten

In folgenden Bereichen werden einvernehmlich Anpassungen vorgenommen:

- Anhebung der Lohnnebenkosten auf 51,15 Prozent (aktuell: 50,0 Prozent)
- Anhebung des Springerinnenausmaßes Kinderkrippe um + 20%
- Leiterinnenzulage wird mit 71,49 € pro Gruppe/Monat berücksichtigt (bisher 50 €)
- Behindertenausgleichstaxe kommt neu hinzu mit 100 € pro Person und Jahr

Personaleinstufung

Auf Basis der von den Trägern gemeldeten Daten zeigt sich, dass die durchschnittliche Einstufung bei den PädagogInnen bei 4,1 und bei den BetreuerInnen bei 3,6 liegt. Im Normkostenmodell werden die PädagogInnen im Schnitt mit Stufe 4,5 abgegolten, die BetreuerInnen mit Stufe 3.

Es wurde einvernehmlich festgehalten, dass die Einstufungen beibehalten werden und bei Bedarf eine neuerliche Evaluierung erfolgt.

Personalkosten je VBÄ in Euro	2021
PädagogInnen	
Stufe 3	2.498,00
Stufe 4	2.550,00
Stufe 5	2.611,00
BetreuerInnen	
Stufe 3	1.715,00

Abfertigung

Mit dem 1.1.2003 wurde die Abfertigung neu eingeführt. Für DienstnehmerInnen, die ab diesem Stichtag ins Unternehmen eingetreten sind, ist keine Abfertigungsrückstellung zu bilden, sondern stattdessen regelmäßig in die Mitarbeitervorsorgekasse einzuzahlen. Im Normkostenmodell wurde bisher für sämtliche Bedienstete eine Abgeltung der Abfertigung alt vorgenommen.

Die Personalmeldungen der Träger zeigen, dass im Jahr 2020 nur rund 7% der PädagogInnen und 5% der BetreuerInnen in das Schema der Abfertigung alt fallen. Für diese Bediensteten würden sich in den nächsten Jahren Abfertigungszahlungen von 1,6 Millionen Euro ergeben, die mit den bisher geleisteten Zahlungen der Stadt mehr als gedeckt sind.

Es wurde daher einvernehmlich vereinbart, dass die Abgeltung für Abfertigung Alt ersatzlos gestrichen wird.

LeiterInnenfreistellung

In der neuen Fassung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (StKBFG 2019) werden pro Halbtagsgruppe zwei Wochenstunden Leitungsfreistellung vorgeschrieben bzw. pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe vier Wochenstunden insgesamt bis zum Höchstausmaß eines Vollbeschäftigungsverhältnisses.

Die wird in den Normkosten wie folgt berücksichtigt:

- Halbtagsgruppe: 1.167,96 Euro p.a.
- Ganztagsgruppe: 2.347,08 Euro p.a.
- Kinderhaus: 2.347,08 Euro p.a.

1.2 Sachkosten

- Kindergarten und AEW Halbtagsgruppe: 2.380,51 Euro (= 65% der Ganztagsgruppe)
- Kindergarten und AEW Ganztagsgruppe: 3.662,33 Euro
- Kinderkrippe Halbtagsgruppe: 2.518,94 Euro
- Kinderkrippe Ganztagsgruppe: 3.875,29 Euro
- Kinderhaus: 4.727,00 Euro
- Hort: 3.236,48 Euro

1.3 Verpflegung

- Abgeltung pro Tag 3,11 Euro;
- Abgeltung 25 Kinder Kindergarten, 12 Kinder Kinderkrippe, 30 Kinder Kinderhaus
- 225 Anwesenheitstage

1.4 Standortkosten

Miete

- Miete:** 150 m² (Kindergarten), 125 m² (Krippe), 325 m² Kinderhaus je Gruppe, 10,35 € je m²
- Bisher:** 135 m² (Kindergarten) und 110 m² (Krippe)

Im **neuen Modell werden folgende Flächen-Werte am Beispiel Kindergarten hinterlegt:** 1 Gruppe 150 m², 2 Gruppe 300 m², 3 Gruppen 450 m², 4 Gruppen 600 m², 5 Gruppen 750 m² - **damit werden die Trägererfordernisse sehr gut abgedeckt.**

Betriebskosten, Reinigungskosten, Instandhaltung

- Betriebskosten:** Fläche wie bei Miete, 3,42 Euro pro m²
- Reinigungskosten:** Fläche wie bei Miete; Kindergarten 3,42 Euro pro m², Kinderkrippe 4,14 Euro pro m²

Die Berechnung der Betriebskosten basiert auf dem Median der von den Trägern gemeldeten Standortkosten.

- Instandhaltungen, Investitionen:** 3.830,61 Euro pro Gruppe

1.5 Verwaltungskosten

- Kindergarten und AEW Ganztags 6.994,08 Euro je Gruppe
- Kindergarten und AEW Halbtags 4.895,86 Euro je Gruppe (= 70% der Ganztagsgruppe)
- Kinderkrippe Ganztags 8.392,90 Euro je Gruppe (= plus 20% Kindergarten Ganztags)
- Kinderkrippe Halbtags 5.875,03 Euro je Gruppe (= 70% Krippe Ganztags)
- Kinderhaus 11.130,48 Euro je Gruppe
- Hort 4.901,09 Euro je Gruppe

2 Ermittlung der Betriebsförderung

2.1 Grundlagen

Es erfolgt eine **Umstellung auf eine Betriebsförderung je Gruppe**. Die Werte werden für die Erstgruppe und weitere Gruppen ermittelt. Weiters werden **vier Auslastungsgrade** differenziert: 100 Prozent, 90 Prozent, 75 Prozent, 50 Prozent.

Das **Berechnungsmodell** lautet wie folgt:

- Normkosten
- abzgl. Landespersonalförderung
 - Erstgruppe
 - Weitere Gruppe
- abzgl. Elternhöchstbeitrag
 - Betreuung und Essen brutto
- Zwischensumme/Restbetrag
- abzgl. 10 Prozent Sonstige Erträge (auf Hundert)
- = Betriebsförderung je Gruppe

2.2 Exemplarisches Beispiel Kindergarten Ganztag

Ermittlung der Normkosten

In einem ersten Schritt werden die Normkosten ermittelt, wobei in den Anmerkungen sich Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen finden. Die Jahres-Normkosten werden auf 12 Monatswerte umgerechnet.

Kostenarten	Basis 2021 NEU pro Jahr	Teilsummen:	Anmerkung Basis 2021
Personalkosten (Bruttomonatsgehälter)	130.891,96		PK auf Basis Rückmeldung der Träger vom Mai 2020. Die "LeiterInnenfreistellung" wurde mit den Werten der Stadt berücksichtigt.
PädagogInnen/BetreuerInnen		120.945,61	
SpringerInnen		6.341,39	
Leiterzulage		1.257,88	€ 71,49 pro Gruppe/Monat; Beh.Ausgleichstaxe € 100 p.Pers.
LeiterInnenfreistellung		2.347,08	Päd. Stufe 5 - 4 Std. /Wo + LNK - Lds.Förd. (=2.611/40*4 + 134,49 - 200)*12
Sachkosten	3.662,33		Pauschale, Basis bisherige Abgeltung (= € 3.662,33)
Verpflegung	17.493,75		25 Kinder bei 225 Anwesenheitstagen à € 3,11
Standortkosten	34.772,61		
Miete - Gebäude		18.630,00	Miete - Gebäude (€ 10,35/m²-rd. 150m² /M)
Betriebskosten		6.156,00	€ 3,42 pro m²/M
Reinigungskosten		6.156,00	€ 3,42 pro m²/M
Instandhaltung/Investitionen		3.830,61	€ 2.795,31 Investitionsanteil plus € 1.035,30 GWG
Verwaltungskosten	6.994,08		Einheitlicher Satz für Ganztagesgruppe auf Basis Kiga GT 10h
NORMKOSTEN p.a.	193.814,73		
NORMKOSTEN p.m.	16.151,23		

Ermittlung der Betriebsförderung je Gruppe p.m.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Ermittlung der Betriebsförderung. Dabei werden von den Normkosten die Landespersonalförderung sowie der Elternhöchstbeitrag für Betreuung und Essen abgezogen. Von der Zwischensumme (Restbetrag) werden 10 Prozent auf Hundert für sonstige Erträge abgezogen. Dabei wird aufgrund der unterschiedlichen Landespersonalförderung zwischen Erstgruppe und weitere Gruppe differenziert.

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	16.151,23	14.536,11	12.113,42	8.075,61	16.151,23	14.536,11	12.113,42	8.075,61
Landespersonalförderung	-4.286,90	-3.858,21	-3.215,18	-2.143,45	-2.550,99	-2.295,89	-1.913,24	-1.275,50
Elternhöchstbeitrag (Betreuung € 192,56/Kind)	-4.814,00	-4.332,60	-3.610,50	-2.407,00	-4.814,00	-4.332,60	-3.610,50	-2.407,00
Elternhöchstbeitrag (Essen € 72,34/Kind)	-1.808,50	-1.627,65	-1.356,38	-904,25	-1.808,50	-1.627,65	-1.356,38	-904,25
Zwischensumme/Restbetrag	5.241,83	4.717,65	3.931,37	2.620,91	6.977,74	6.279,96	5.233,30	3.488,87
Sonstige Erträge (10%; Restbetrag : 11)	-476,53	-428,88	-357,40	-238,26	-634,34	-570,91	-475,75	-317,17
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	4.765,30	4.288,77	3.573,97	2.382,65	6.343,40	5.709,06	4.757,55	3.171,70

3 Betriebsförderung je Gruppe für das Betreuungsjahr 2021/22

Die nachfolgenden Beträge sind – wenn nichts anderes angeführt – in Euro.

3.1 Kindergarten

Die Gruppengrößen werden dabei wie folgt differenziert:

- 100 Prozent = 23 bis 25 Kinder,
- 90 Prozent = 19 bis 22 Kinder,
- 75 Prozent = 13 bis 18 Kinder,
- 50 Prozent = 0 bis 12 Kinder.

Kindergarten Halbtage

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	10.205,33	9.184,80	7.654,00	5.102,67	10.205,33	9.184,80	7.654,00	5.102,67
Landespersonalförderung	-3.936,93	-3.543,24	-2.952,70	-1.968,47	-2.311,44	-2.080,30	-1.733,58	-1.155,72
Elternhöchstbeitrag (Betreuung € 144,42/Kind)	-3.610,50	-3.249,45	-2.707,88	-1.805,25	-3.610,50	-3.249,45	-2.707,88	-1.805,25
Elternhöchstbeitrag (Essen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme/Restbetrag	2.657,90	2.392,11	1.993,43	1.328,95	4.283,39	3.855,05	3.212,54	2.141,70
Sonstige Erträge (10%; Restbetrag : 11)	-241,63	-217,46	-181,22	-120,81	-389,40	-350,46	-292,05	-194,70
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	2.416,27	2.174,65	1.812,20	1.208,14	3.893,99	3.504,59	2.920,49	1.947,00

Kindergarten Ganztage

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	16.151,23	14.536,11	12.113,42	8.075,61	16.151,23	14.536,11	12.113,42	8.075,61
Landespersonalförderung	-4.286,90	-3.858,21	-3.215,18	-2.143,45	-2.550,99	-2.295,89	-1.913,24	-1.275,50
Elternhöchstbeitrag (Betreuung € 192,56/Kind)	-4.814,00	-4.332,60	-3.610,50	-2.407,00	-4.814,00	-4.332,60	-3.610,50	-2.407,00
Elternhöchstbeitrag (Essen € 72,34/Kind)	-1.808,50	-1.627,65	-1.356,38	-904,25	-1.808,50	-1.627,65	-1.356,38	-904,25
Zwischensumme/Restbetrag	5.241,83	4.717,65	3.931,37	2.620,91	6.977,74	6.279,96	5.233,30	3.488,87
Sonstige Erträge (10%; Restbetrag : 11)	-476,53	-428,88	-357,40	-238,26	-634,34	-570,91	-475,75	-317,17
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	4.765,30	4.288,77	3.573,97	2.382,65	6.343,40	5.709,06	4.757,55	3.171,70

Kindergarten Erweiterter Ganztage

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	18.090,25	16.281,22	13.567,69	9.045,12	18.090,25	16.281,22	13.567,69	9.045,12
Landespersonalförderung	-5.418,10	-4.876,29	-4.063,58	-2.709,05	-3.276,06	-2.948,45	-2.457,05	-1.638,03
Elternhöchstbeitrag (Betreuung € 240,70/Kind)	-6.017,50	-5.415,75	-4.513,13	-3.008,75	-6.017,50	-5.415,75	-4.513,13	-3.008,75
Elternhöchstbeitrag (Essen € 72,34/Kind)	-1.808,50	-1.627,65	-1.356,38	-904,25	-1.808,50	-1.627,65	-1.356,38	-904,25
Zwischensumme/Restbetrag	4.846,15	4.361,53	3.634,61	2.423,07	6.988,19	6.289,37	5.241,14	3.494,09
Sonstige Erträge (10%; Restbetrag : 11)	-440,56	-396,50	-330,42	-220,28	-635,29	-571,76	-476,47	-317,64
Betriebsförderung je Gruppe pm	4.405,59	3.965,03	3.304,19	2.202,80	6.352,90	5.717,61	4.764,67	3.176,45

3.2 Kinderkrippe

Die Gruppengrößen werden dabei wie folgt differenziert:

- 100 Prozent = 13 bis 14 Kinder,
- 90 Prozent = 11 bis 12 Kinder,
- 75 Prozent = 8 bis 10 Kinder,
- 50 Prozent = 0 bis 7 Kinder.

Kinderkrippe Halbtage

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	12.813,27	11.531,95	9.609,95	6.406,64	12.813,27	11.531,95	9.609,95	6.406,64
Landespersonalförderung	-3.749,47	-3.374,52	-2.812,10	-1.874,74	-2.201,38	-1.981,24	-1.651,04	-1.100,69
Elternhöchstbeitrag (inkl. Essen € 276,14/Kind)	-3.865,96	-3.479,36	-2.899,47	-1.932,98	-3.865,96	-3.479,36	-2.899,47	-1.932,98
Zwischensumme/Restbetrag	5.197,84	4.678,06	3.898,38	2.598,92	6.745,93	6.071,34	5.059,45	3.372,97
Sonstige Erträge (10%; Restbetrag : 11)	-472,53	-425,28	-354,40	-236,27	-613,27	-551,94	-459,95	-306,63
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	4.725,31	4.252,78	3.543,98	2.362,66	6.132,67	5.519,40	4.599,50	3.066,33

Kinderkrippe Ganztage

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	18.036,13	16.232,52	13.527,10	9.018,07	18.036,13	16.232,52	13.527,10	9.018,07
Landespersonalförderung	-4.082,77	-3.674,49	-3.062,08	-2.041,39	-2.429,51	-2.186,56	-1.822,13	-1.214,76
Elternhöchstbeitrag (inkl. Essen € 384,13/Kind)	-5.377,82	-4.840,04	-4.033,37	-2.688,91	-5.377,82	-4.840,04	-4.033,37	-2.688,91
Zwischensumme/Restbetrag	8.575,54	7.717,99	6.431,66	4.287,77	10.228,80	9.205,92	7.671,60	5.114,40
Sonstige Erträge (10%; Restbetrag : 11)	-779,59	-701,64	-584,70	-389,80	-929,89	-836,90	-697,42	-464,95
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	7.795,95	7.016,35	5.846,96	3.897,97	9.298,91	8.369,02	6.974,19	4.649,46

Kinderkrippe Erweiterter Ganztage

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	20.509,70	18.458,73	15.382,28	10.254,85	20.509,70	18.458,73	15.382,28	10.254,85
Landespersonalförderung	-5.154,65	-4.639,19	-3.865,99	-2.577,33	-3.115,70	-2.804,13	-2.336,78	-1.557,85
Elternhöchstbeitrag (inkl. Essen € 384,13/Kind)	-5.377,82	-4.840,04	-4.033,37	-2.688,91	-5.377,82	-4.840,04	-4.033,37	-2.688,91
Zwischensumme/Restbetrag	9.977,23	8.979,51	7.482,92	4.988,62	12.016,18	10.814,56	9.012,14	6.008,09
Sonstige Erträge (10%; Restbetrag : 11)	-907,02	-816,32	-680,27	-453,51	-1.092,38	-983,14	-819,29	-546,19
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	9.070,21	8.163,19	6.802,66	4.535,11	10.923,80	9.831,42	8.192,85	5.461,90

3.3 Hort

Die Gruppengrößen werden dabei wie folgt differenziert:

- 100 Prozent = 19 bis 20 Kinder,
- 90 Prozent = 16 bis 18 Kinder,

- 75 Prozent = 11 bis 15 Kinder,
- 50 Prozent = 0 bis 10 Kinder.

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	13.354,11	12.018,70	10.015,59	6.677,06	13.354,11	12.018,70	10.015,59	6.677,06
Landespersonalförderung	-4.082,77	-3.674,49	-3.062,08	-2.041,39	-2.429,51	-2.186,56	-1.822,13	-1.214,76
Elternhöchstbeitrag (inkl.Essen = € 277,45))	-5.549,00	-4.994,10	-4.161,75	-2.774,50	-5.549,00	-4.994,10	-4.161,75	-2.774,50
Zwischensumme/Restbetrag	3.722,34	3.350,11	2.791,76	1.861,17	5.375,60	4.838,04	4.031,70	2.687,80
Sonstige Erträge (10%;Restbetrag : 11)	-338,39	-304,56	-253,80	-169,20	-488,69	-439,82	-366,52	-244,35
Trägerförderung je Gruppe pm	3.383,95	3.045,55	2.537,96	1.691,97	4.886,91	4.398,22	3.665,19	2.443,46

3.4 Alterserweiterte Einrichtungen

Die Gruppengrößen werden dabei wie folgt differenziert:

- 100 Prozent = 19 bis 20 Kinder,
- 90 Prozent = 16 bis 18 Kinder,
- 75 Prozent = 11 bis 15 Kinder,
- 50 Prozent = 0 bis 10 Kinder.

AEW Halbttag

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	10.205,33	9.184,80	7.654,00	5.102,67	10.205,33	9.184,80	7.654,00	5.102,67
Landespersonalförderung	-3.936,93	-3.543,24	-2.952,70	-1.968,47	-2.311,44	-2.080,30	-1.733,58	-1.155,72
Elternhöchstbeitrag (inkl.Essen € 203,80*2*2-0-3J - siehe doppelte TF!; 144,42*15-3-6J; 205,11->6J)	-3.186,61	-2.867,95	-2.389,96	-1.593,31	-3.186,61	-2.867,95	-2.389,96	-1.593,31
Zwischensumme/Restbetrag	3.081,79	2.773,61	2.311,34	1.540,90	4.707,28	4.236,55	3.530,46	2.353,64
Sonstige Erträge (10%;Restbetrag : 11)	-280,16	-252,15	-210,12	-140,08	-427,93	-385,14	-320,95	-213,97
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	2.801,63	2.521,46	2.101,22	1.400,81	4.279,35	3.851,41	3.209,51	2.139,67

AEW Ganzttag

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	15.859,67	14.273,70	11.894,75	7.929,83	15.859,67	14.273,70	11.894,75	7.929,83
Landespersonalförderung	-4.286,90	-3.858,21	-3.215,18	-2.143,45	-2.550,99	-2.295,89	-1.913,24	-1.275,50
Elternhöchstbeitrag (inkl.Essen € 384,13*2*2-0-3J - siehe doppelte TF!; 264,90*15-3-6J; 277,45->6J)	-5.787,47	-5.208,72	-4.340,60	-2.893,74	-5.787,47	-5.208,72	-4.340,60	-2.893,74
Zwischensumme/Restbetrag	5.785,30	5.206,77	4.338,97	2.892,65	7.521,21	6.769,08	5.640,90	3.760,60
Sonstige Erträge (10%;Restbetrag : 11)	-525,94	-473,34	-394,45	-262,97	-683,75	-615,37	-512,81	-341,87
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	5.259,36	4.733,42	3.944,52	2.629,68	6.837,46	6.153,71	5.128,09	3.418,73

AEW Erweiterter Ganzttag

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	17.798,69	16.018,82	13.349,02	8.899,34	17.798,69	16.018,82	13.349,02	8.899,34
Landespersonalförderung	-5.418,10	-4.876,29	-4.063,58	-2.709,05	-3.276,06	-2.948,45	-2.457,05	-1.638,03
Elternhöchstbeitrag (inkl.Essen € 384,13*2*2-0-3l - siehe doppelte TFI; 313,04*13-3-6J; 277,45->6J)	-6.509,57	-5.858,61	-4.882,18	-3.254,79	-6.509,57	-5.858,61	-4.882,18	-3.254,79
Zwischensumme/Restbetrag	5.871,02	5.283,92	4.403,26	2.935,51	8.013,06	7.211,75	6.009,79	4.006,53
Sonstige Erträge (10%;Restbetrag : 11)	-533,73	-480,36	-400,30	-266,86	-728,46	-655,61	-546,34	-364,23
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	5.337,29	4.803,56	4.002,97	2.668,65	7.284,60	6.556,14	5.463,45	3.642,30

3.5 Kinderhaus

Die Gruppengrößen werden dabei wie folgt differenziert:

- 100 Prozent = 28 bis 30 Kinder,
- 90 Prozent = 23 bis 27 Kinder,
- 75 Prozent = 16 bis 22 Kinder,
- 50 Prozent = 0 bis 15 Kinder.

Gruppengröße	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Normkosten (s. oben)	26.524,20	23.871,78	19.893,15	13.262,10	26.524,20	23.871,78	19.893,15	13.262,10
Landespersonalförderung	-8.349,57	-7.514,61	-6.262,18	-4.174,79	-4.971,97	-4.474,77	-3.728,98	-2.485,99
Elternhöchstbeitrag (inkl.Essen € 384,13*6 Kinder; € 264,90*18 Kinder; € 277,45*6 Kinder)	-8.737,68	-7.863,91	-6.553,26	-4.368,84	-8.737,68	-7.863,91	-6.553,26	-4.368,84
Zwischensumme/Restbetrag	9.436,95	8.493,26	7.077,71	4.718,48	12.814,55	11.533,10	9.610,91	6.407,28
Sonstige Erträge (10%;Restbetrag : 11)	-857,90	-772,11	-643,43	-428,95	-1.164,96	-1.048,46	-873,72	-582,48
Betriebsförderung je Gruppe p.m.	8.579,05	7.721,14	6.434,29	4.289,52	11.649,59	10.484,63	8.737,19	5.824,80

III Vertragsgestaltung

Der Vertrag wurde neu aufgesetzt und in der AG-Sitzung am 16.6.2021 mit den Vertretern der Träger abgestimmt. Wesentlicher Bestandteil dieses neuen Vertrages war die Beseitigung sämtlicher etwaiger steuerlicher Risikofaktoren wie z.B. eine klare Trennung der Trägerförderung (=Betriebsförderung) von der Subjektförderung und die Bezeichnung der Betriebsförderung als echter Unkostenzuschuss i.S. d. Umsatzsteuerrichtlinien.

K
D
Z

KDZ
Managementberatungs – und Weiterbildungs GmbH

Guglgasse 13 · A-1110 Wien
T: +43 1 892 34 92-0 · F: -20
institut@kdz.or.at · www.kdz.or.at

GZ : A 6 – 022759/2010-34

Kooperationsvereinbarung
hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und Qualitätsstandards für
die Grazer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

abgeschlossen zwischen der

Stadt Graz

und den

Trägern der institutionellen Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen in Graz

Mehr Service. Mehr Chancen. Mehr Qualität.

Präambel

Der Schriftführer:

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Durch eine vertraglich gestaltete partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, und den Trägern in der Kinderbildung und -betreuung wird die Kinderbildung und -betreuung in Graz neu ausgestaltet und weiterentwickelt werden.

Aufgrund des von der Grazer Stadtregierung erteilten Projektauftrags „Grazer Kinderbildungs- und -betreuungsprogramm“ wurden im Teilprojekt 1: „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ durch das Amt für Jugend und Familie, gemeinsam mit den Trägern von Kinderbildung und -betreuungseinrichtungen, strategische Ziele für die Qualitätsentwicklung in der Grazer Kinderbildung und -betreuung erarbeitet.

Im Rahmen dieser Erarbeitung fand bei den handelnden AkteurInnen ein Paradigmenwechsel statt. Österreichweit erst- und einmalig¹ bekannten sich 67 Grazer Träger (öffentliche und private) zur gemeinsamen Verantwortung für die Kinderbildung und -betreuung und wollen nun künftig gemeinsam und auf Augenhöhe mit der Stadt Graz mehr Service, mehr Chancen und mehr Qualität für Grazer Kinder und deren Eltern bieten.

Das Prinzip des trägerübergreifenden Arbeitens, das sich im gemeinsamen Miteinander und im Übernehmen von gemeinsamer Verantwortung ausdrückt, entspricht der Gesamtstrategie der Abteilung.

Vom Amt für Jugend und Familie wurden gemeinsam mit 67 Trägern und Einrichtungen in Graz pädagogische Standards entwickelt, die über die gesetzlichen Vorgaben und die Inhalte im Bildungsrahmenplan hinaus gehen. Die vorliegenden sechs Qualitätsziele der Grazer Kinderbildung und -betreuung erweitern und ergänzen bestehende Vorgaben speziell für Graz:

1. Die Stadt Graz garantiert ausreichend Plätze für Grazer Kinder auf Basis der Empfehlung des Europäischen Rats (Barcelona-Ziel).
2. Die Einrichtungen gewährleisten optimale Bildungs- und Entwicklungschancen für einen gelingenden Übergang aller Grazer Kinder in die Schule.
3. Jede Einrichtung nimmt grundsätzlich jedes Kind auf.²
4. Grazer Eltern bekommen eine umfassende Information zu allen Angeboten der Kinderbildung und -betreuung.
5. Die Wahlfreiheit der Eltern bei der Auswahl der Einrichtung bleibt erhalten.
6. Die Stadt Graz garantiert eine einheitliche Steuerung bei der Umsetzung dieser Ziele.³

Ziel 1 formuliert eine quantitative Vorgabe; die Ziele 2 bis 6 sind qualitative Ziele, die aufeinander aufbauen.

Das 1. Ziel, ausreichend Plätze für alle Grazer Kinder anzubieten, gibt sich die Stadt Graz selbst vor. Sie will, mittels ausreichender Finanzierung und in guter Kooperation mit privaten

¹ Zitat von Univ. Prof. Dr. Cornelia Wustmann, Lehrstuhl für Elementarpädagogik Universität Graz

² Betriebseinrichtungen dürfen die Kinder ihrer Beschäftigten bevorzugt aufnehmen

³ In Kooperation mit allen Trägern bzw. mit dem Steuerungsgremium (zum Steuerungsgremium: siehe Punkt 5 (3))

Trägern, dafür Sorge tragen, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen auf Grundlage der EU-Empfehlungen zum Versorgungsgrad gedeckt werden kann. Dieses Ziel dient den Grazer Eltern als wesentliche Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie auch bei ihren Bildungs- und Betreuungsaufgaben.

Ziel 2 formuliert die wesentliche Aufgabe elementarer Pädagogik, nämlich die ganzheitliche, nachhaltige Förderung der Mädchen und Buben. In besonderem Maße bieten institutionelle Bildungs- und -betreuungseinrichtungen den Grazer Kindern die Möglichkeit, optimale Bildungs- und Entwicklungschancen für den gelingenden Übergang in die folgende Bildungseinrichtung zu erwerben.

Die gemeinsame Verantwortung aller Träger und Einrichtungen für Grazer Kinder findet sich im Ziel 3, nämlich wenn jede Einrichtung grundsätzlich auch jedes Kind aufnimmt und jedem Kind die individuell notwendigen Förderungen zuteil werden lässt.

Echte Wahlfreiheit der Eltern bei der Auswahl der für das eigene Kind passenden Bildungs- und -betreuungseinrichtung (Ziel 5) ist nur gegeben, wenn Eltern zuvor ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot in Anspruch nehmen konnten (Ziel 4).

Die Steuerung als 6. und somit letztes Ziel ist „Mittel zum Zweck“, um die qualitativen Ziele 2 bis 5 zu erreichen.

Um die Bedarfs-, Fach- und Finanzsteuerung seitens der Abteilung entsprechend zu gewährleisten, braucht es Kooperationsverträge im Sinne von Qualitäts- bzw. Leistungsverträgen mit Grazer Trägern der Kinderbildung und -betreuung. Bereits im Oktober 2011 haben die Träger die gemeinsam erarbeiteten Qualitätsziele unterschrieben bzw. sich dazu öffentlich bekannt. Auf Basis der vorliegenden, gemeinsam erarbeiteten Qualitätsziele wird nun eine Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und den Trägern abgeschlossen.

Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass die Einführung und Weiterentwicklung von Qualitätszielen bzw. Qualitätsstandards ein Prozess ist, in dessen Verlauf Anpassungen erforderlich sein werden. Änderungen, die heute noch nicht absehbar sind und sich im Laufe der Jahre ergeben, sollten im Sinne der Qualitätsentwicklung und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden.

Punkt 1

Kooperationspartner

Die Partner dieser Kooperationsvereinbarung sind

1. die Stadt Graz
 2. die Träger der privaten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Graz
- sowie

die öffentlichen Träger (Bund und Land)
im Folgenden Träger genannt.

Punkt 2

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung dient der Festlegung der Qualitätsentwicklung und Qualitätsstandards betreffend die institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Graz (öffentliche und private Träger) und insbesondere die Fixierung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Rahmen des gemeinsam festgelegten Grazer Kinderbildungs- und -betreuungsprogramms.

Punkt 3

Grundlagen

(1) Gemäß § 41 Abs. 2 Z 19 des Statuts der Landeshauptstadt Graz ist die Stadt Graz für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Kindergärten und Horte im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Gem. § 41 Abs. 4 des Statuts hat die Stadt Graz die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung zu besorgen.

Rechtliche Grundlagen der Arbeitsprinzipien sind insbesondere die Regelungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – StKBBG und des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes – StKBFG.

(2) Eine weitere Grundlage stellt die EU-Empfehlung (Barcelona-Ziel) dar, die besagt, dass für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen und deren Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Bereitstellung von frühkindlichen und außerschulischen Bildungs- und -betreuungsangeboten zu unterstützen sind.

Punkt 4

Fachliche Leitlinien und Arbeitsprinzipien

(1) Fachliche Leitlinie ist der BildungsRahmenPlan, der die Bausteine und Module für die ganzheitliche Förderung der Entwicklung von Mädchen und Buben festlegt. Weiters sind die Vorgaben für einen gelingenden Übergang von Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen in die Schule im Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (§§ 4 und 5) zu finden.

- (2) Kinder haben in den Einrichtungen genau jene Ressourcen und Unterstüztungen zu bekommen, die sie brauchen, um sich ganzheitlich (sprachlich, sozial, emotional etc.) entwickeln und bestmöglich in den Schulalltag starten zu können.
- (3) Alle öffentlichen und privaten Träger haben sich gut miteinander zu vernetzen.
- (4) Gelebte Integration ist in allen Bereichen (Sprache, Behinderungen, Benachteiligungen, Entwicklungsverzögerungen, Migration usw.) durch die gemeinsame Verantwortung zu ermöglichen.

Punkt 5

Entscheidungsstruktur betreffend Weiterentwicklung und Sicherung des Standards

- (1) Die im Folgenden beschriebenen Arbeitsgremien betreffend Weiterentwicklung und Sicherung des Standards dienen der Graz-weiten Planung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wie auch der verbindlichen Graz-weiten Qualitätssicherung bei allen Trägern.
- (2) Zweimal jährlich finden Trägertreffen statt, zu denen die Stadt Graz alle Träger der privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen einlädt. Ziel und Zweck der Trägertreffen sind der Erfahrungs- und Informationsaustausch, die Vernetzung wie auch eine allfällige Weiterentwicklung der Qualitätsziele.
- (3) Das Steuerungsgremium ist für Festlegung der grundlegenden Kriterien für die operative Tätigkeit zuständig (zum Beispiel: Abwicklung der Anmeldungen, Nachbesetzen freier Plätze, etc) und dient weiters der Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssteuerung sowie Änderungen der Kooperationsvereinbarung. Dem Steuerungsgremium gehören von Seiten der Stadt Graz die/der für die Planung und Qualitätssteuerung zuständige Mitarbeiter/in an und je ein/e Vertreter/in der großen Träger wie Wiki, Volkshilfe, GIP, Diözese Graz-Seckau, sowie ein/e Vertreter/in des Landesverbandes der steirischen Kindergruppen und ein/e Sprecher/in jener Träger, die durch oben genannte Personen nicht vertreten sind, weiters ein/e Vertreter/in der städtischen Einrichtungen. Zu den Sitzungen, die einmal pro Quartal sowie im Bedarfsfall stattfinden sollen, lädt die Stadt Graz ein.
- (4) Richtlinien zur Entscheidungsfindung werden in Folge im Steuerungsgremium von den Mitgliedern des Gremiums erstellt. Falls die grundsätzlich angestrebte Einstimmigkeit in einzelnen Punkten nicht erzielt werden kann, ist eine mehrheitliche Beschlussfassung ausreichend.

Punkt 6

Gemeinsame Verantwortung

- (1) Die Stadt Graz erreicht in Kooperation mit allen Trägern die Deckung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen auf Basis der EU- Empfehlung (Barcelona-Ziel) von 33% Versorgungsgrad in der Krippe und von 90 % im Kindergarten grazweit sowie auch in jedem einzelnen Grazer Stadtbezirk, um die Bildungschancen aller Grazer Kinder im Alter von 0 bis 15 Jahren zu sichern und deren Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die

Bereitstellung von frühkindlichen und außerschulischen Bildungs- und -
betreuungsangeboten zu unterstützen.

(2) Die Träger und deren Einrichtungen wie auch die Stadt Graz verpflichten sich zu einem kontinuierlichen und intensiven Austausch, insbesondere rund um die Anmeldung und Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen. Für die Neuaufnahme von Kindern nach der Anmeldung in den einzelnen Einrichtungen der Kinderbildung und -betreuung wird im Steuerungsgremium ein eigenes Procedere entwickelt, damit die von allen Trägern gemeinsam mit der Stadt Graz entwickelten Qualitätsziele erreicht werden können.

(3) Alle Kooperationspartner verpflichten sich weiters, dass die Aufnahmekriterien für alle Eltern transparent, nachvollziehbar und sichtbar gemacht werden.

(4) Alle Träger und die Stadt Graz leisten gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu den Vorteilen und dem Nutzen der verschiedenen Einrichtungen für die Kinder und Eltern (z.B. mittels Webseite(n), Broschüren etc.).

Punkt 7

Gemeinsame Ziele und gemeinsame Verantwortung

(1) Alle Träger haben die gesetzliche Vorgabe, für jedes 5jährige Kind einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen, gemeinsam wahr zu nehmen.

(2) Um jedem Kind die Möglichkeit zu geben, spielerisch die deutsche Sprache zu erwerben und altersadäquat verwenden zu können, streben alle Träger Graz-weit gemeinsam das Ziel an, dass höchstens die Hälfte der Kinder in einer Gruppe einen deutschsprachlichen Förderbedarf aufweist. Sollte dies aufgrund der tatsächlichen Anmeldungen nicht möglich sein, unterstützt die Stadt Graz mit Maßnahmen zur gezielten Sprachförderung (siehe Punkt 8 (3)).

(3) Alle Träger haben durch Nutzung aller bestehenden Ressourcen (zB IZB, Sprachförderung etc.) sicherzustellen, dass die Kinder in den Einrichtungen genau jene Ressourcen und Unterstützungen bekommen, die sie brauchen, um sich ganzheitlich (sprachlich, sozial, emotional etc.) entwickeln und bestmöglich in den Schulalltag starten zu können. Dahingehend sind die Vorgaben des BildungsRahmenPlans in Hinblick auf die Schulreife von Kindern, insbesondere des Moduls für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen, umzusetzen.

(4) Alle Träger haben bei der Zusammensetzung der Gruppen auf Alter, Geschlecht und erhöhten sprachlichen Förderbedarf zu achten. Angestrebt wird, dass pro Gruppe die Zahl der AbgängerInnen maximal zwei Drittel ausmacht. Weiters sollte eine Gruppe zu maximal zwei Drittel aus Buben bzw. aus Mädchen bestehen.

(5) Alle Träger haben sicher zu stellen, dass die Wahlfreiheit der Eltern nach Maßgabe der freien Plätze bzw. der Vorgaben der Gruppenzusammensetzungen und unter

Berücksichtigung der für die Gesamtentwicklung des Kindes notwendigen Unterstützungen (z.B. I-Gruppe) bei der Platzvergabe bevorzugt berücksichtigt wird.

(6) Alle Träger ermöglichen, dass gelebte Integration in allen Bereichen (Sprache, Behinderungen, Benachteiligungen, Entwicklungsverzögerungen, Migration usw.) durch die gemeinsame Verantwortung wahrgenommen wird.

(7) Das Steuerungsgremium als Vertretung aller Träger stellt gemeinsam mit der Stadt Graz sicher, dass der Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern auf Grundlage der vorliegenden Qualitätsziele im Bedarfsfall verbessert und erweitert wird.

(8) Alle Träger haben sicher zu stellen, dass eine bedarfsgerechte Sommerbetreuung angeboten wird. Allfällige Schließzeiten von Einrichtungen sind den Eltern bereits bei der Erst-Anmeldung und in Folge spätestens am Beginn des neuen Betreuungsjahres bekannt zu geben.

(9) Alle Träger stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die Informations- und Servicestelle in der Stadt Graz qualitätsvolle Elternberatung leisten kann und betreiben gemeinsam gezielte Öffentlichkeitsarbeit für diese Informations- und Servicestelle, zum Beispiel durch die Verwendung des Logos, die Verbreitung der Folder bzw. Internet-Seite, durch Weiterleitung der Eltern an die Stelle, etc.

Punkt 8

Leistungen der Stadt Graz

(1) Die Stadt Graz hat, wie im Beschluss des Gemeinderats vom 19. Jänner 2012 zum Abschluss des Projektauftrags „Grazer Kinderbildungs- und -betreuungsprogramm“ beschrieben, den Ausbau des am Bedarf orientierten Versorgungsgrads in Graz bis 2015 festzulegen und im Rahmen der mittelfristigen Finanz- und Budgetplanung die Finanzierung dafür sicherzustellen.

(2) Die Planung von neuen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen orientiert sich an Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung sowie an der Konzeption großer Wohnbauprojekte (Bedarfsvorschau). Die Stadt Graz stellt allen Trägern jährlich aktualisierte Vorschauen zur Bevölkerungsentwicklung sowie Übersichten über geplante Projekte zur Verfügung und nutzt Synergien mit Wohnbauträgern. Das zeitliche Procedere wird gesondert festgelegt und mit den Trägern vereinbart.

(3) Um das Ziel zu erreichen, dass maximal die Hälfte der Kinder einer Gruppe sprachlichen Förderbedarf in der deutschen Sprache hat, unterstützt die Stadt Graz jene Einrichtungen, die diese Zahl überschritten haben, mit Maßnahmen zur gezielten Sprachförderung. Vorgaben des Bundes- und Landesgesetzgebers, wie etwa Art.15a-Vereinbarungen zur sprachlichen Förderung von Kindern, sind von der Stadt Graz und allen Trägern zu erfüllen.

(4) Die Stadt Graz stellt Strukturen zur organisierten und anlassbezogenen Vernetzung aller Trager zur Verföugung.

(5) Die Stadt Graz sorgt fur gute Moglichkeiten der Vernetzung aller Trager, die – vor allem rund um die Neuaufnahmen von Kindern in Einrichtungen - kontinuierlich miteinander und mit der Stadt Graz kooperieren und kommunizieren.

(6) Von der Stadt Graz wird eine Informations- und Servicestelle eingerichtet, die im standigen Dialog mit allen Tragern und Einrichtungen steht. Die Informations- und Servicestelle bietet allen Eltern eine fachlich kompetente, niederschwellige, kundInnenorientierte und transparente Beratung und liefert Information zu grundlegenden Fragen rund um die Angebote der Grazer Kinderbildung und -betreuung und zur Vermittlung von Betreuungsplatzen⁴. Dazu zahlen z.B. Informationen uber Offnungszeiten, padagogische Ausrichtungen, Elternbeitrage, Tagesmutter/-vater, Spielgruppen, private Initiativen, Lernbars, Lerncafes, Betreuung in Ferienzeiten etc.

Punkt 9

Evaluation

(1) Zur Qualitatssteuerung hat durch alle Trager / Einrichtungen eine jahrliche Evaluierung zu erfolgen. Die Evaluierungsergebnisse einzelner Einrichtungen verbleiben beim jeweiligen Trager. Von jedem Trager wird eine aussagekraftige Zusammenfassung der Evaluierung an die Stadt Graz ubermittelt.

(2) Das Instrumentarium fur diese Evaluierung, wie zum Beispiel Fragebogen, Interviews, Krippen-Skala (KRIPS-R), die Kindergarten-Skala (KES-R), die Hort- und Ganztagsangebote-Skala (HUGS), etc. kann vom Trager selbst festgelegt werden. Die Stadt Graz stellt den Fragebogen als Instrument zur Erhebung von Zufriedenheit mit stadtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bei Bedarf zur Verföugung.

(3) Die Durchföhrung der Evaluierung wird noch gesondert vom Steuerungsgremium geregelt.

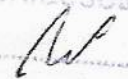
Punkt 10

Kundigung und Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Kooperationspartner kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich auflosen. Die schriftliche Kundigung wird am Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres wirksam.

⁴ Evtl. auch Informationen fur Eltern „vor Ort“ anbieten durch muttersprachliche Fachkrafte bzw. mit Hilfe von DolmetscherInnen.

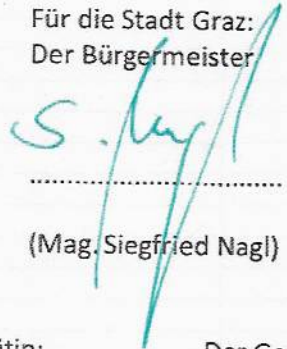
Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gezeichnet und gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.3.2013, GZ: A6-022759/2011-34

Graz, am 4.4.2013

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister

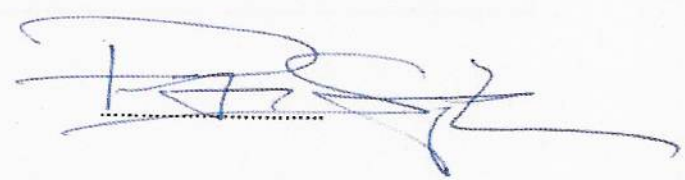


(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:



Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:



Die vorliegende Kooperationsvereinbarung gilt für nachstehende/n, in Anlage A näher
bezeichnete/n Träger:

Anlage A:

Name	Adresse	zeichnungsberechtigtes Organ	Datum und Unterschrift

Schriftführer: *NR*

Name	Adresse	Sozial- raum	zeichnungsberechtigtes Organ	Datum und Unterschrift

Träger der institutionellen Kinderbildung und -betreuung in Graz

Tarifpartner

Barmherzige Brüder
Caritas
Diözese- Almberger
Evangel. Pfarrgemeinde Grabenstraße
Evangel. Pfarrgemeinde Heilandskirche, Kaiser J. Platz & Moserhofgasse
GIP
Interkultureller Bildungsgarten
Kinderbetreuungsverein Schneckenhaus
Kinderfreunde
MiniMex
ÖH
Pfarre Christkönig
Pfarre Don Bosco
Pfarre Don Bosco
Pfarre Graz Straßgang
Pfarre Graz Süd
Pfarre Liebenau
Pfarre Ragnitz
Pfarre Ragnitz
Pfarre Salvator
Pfarre Schutzengel
Pfarre St. Andrä & Karlau & St. Lukas
Pfarre St. Christoph
Pfarre St. Johann
Pfarre St. Leonhard
Pfarre St. Paul /Terrassenhaus & Eisteich
Pfarre St. Peter
Pfarre St. Veit
Pfarre St. Vinzenz
Pfarrkindergarten St. Lukas
Rettet das Kind
SBZ
Schulschwestern
Ursulinen
Verein "Mit Kindern wachsen"
Verein Anton Afritsch
Verein der freien Waldorfschulen Graz
Verein der freien Waldorfschulen Graz
Verein Glockenspiel
Verein Kindernest
Verein Kunterbunt
Verein Max und Moritz
Verein Momo
Verein Sim Sala Bim

Verein Stützrad
Verein Zwergennest
Volkshilfe
WIKI

Private Träger

Betriebskiga Anton Paar
Creative Kinderwelt
GIP, Kiga Triester Straße
Hatschipuh
Heilpädagog. Kiga Mosaik
Individuelle Kinderbetreuung
KAGES Billrothgasse
Kiga Krawuzi Krapuzi
Kiga LUV
Kiga Piccolino
Kiga Steingruber
Kikri und Kiga Land Stmk.
Kindergarten Regenbogenland
Kindergruppe Hatschipuh
Kindergruppe Stiftingtal
Privatkiga Kocher
Privatkiga Miteinander Lernen
Projektkindergarten
Sacre Coeur
Übungskiga & Hort Bund
Verein der freien Waldorfschulen
Verein der freien Waldorfschulen Graz
Waldorfkindergarten der Karl Schubert Schule

GZ: ABI-002631/2003/0303

Vertrag Städtisches Tarifsysteem – Tarifgleichstellung

Zwischen

der Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Keesgasse 6, 8011 Graz

und dem in der Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten Träger (Betreiber)
(siehe Punkt I dieser Vereinbarung)

wird bezüglich der ebenfalls in Anlage A genannten
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (en) nachstehende

Vereinbarung

abgeschlossen:

I. Präambel, Vertragszweck

Die Stadt Graz arbeitet zur Verwirklichung der grundlegenden Konzepte der Stadtentwicklung bei der bedarfsgerechten Versorgung der Grazer Bevölkerung mit Kinderbetreuungsplätzen mit gemeinnützigen Organisationen, die private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreiben und geeignet sind, die Stadt in ihren Bemühungen zu unterstützen, zusammen. Diese Vertragspartner werden in weiterer Folge Betreiber genannt.

Für den Fall, dass der Erhalter die Einrichtung nicht selbst betreibt, sondern ein Dritter mit der Betriebsführung beauftragt wurde, sind seitens dieses Betreibers die Vollmacht des Erhalters sowie die bezugnehmende Zession (Recht auf Antrag der Förderung) der Abteilung für Bildung und Integration vorzulegen.

In diesem Sinn hat die Stadt Graz mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2001, GZ.: A6-KI-181/1977-45, sowie den nachfolgenden bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüssen, die Voraussetzungen für eine umfassende Förderung der privaten Betreiber mit dem vorrangigen Ziel der Gleichstellung der Tarife von öffentlichen und privaten Einrichtungen geschaffen,

wobei die Vereinbarungen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und -standards laut der Kooperationsvereinbarung vom 4.4.2013 (Anlage A) zwischen Betreibern von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Graz zur Anwendung kommen. Diese Kooperationsvereinbarung ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Dadurch soll den betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern die Freiheit bei der Auswahl der Einrichtungen gesichert werden. Der in der Anlage A genannte Betreiber führt in Graz eine private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Der vorliegende Vertrag regelt die Details der Betriebsführung durch den Betreiber in Kooperation mit der Stadt Graz.

II. Fördervoraussetzungen

1.) Aufgabenbereich

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung, und umfassen insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern ausdrückliches Einvernehmen, dass alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Tätigkeiten auf Basis der jeweils aktuell gültigen Organbeschlüsse der Stadt Graz erfolgen und eine entsprechend aufrechte Betriebsbewilligung für die Auszahlung der Förderungen als Voraussetzung gilt.

2.) Personal

Für die Führung und den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verpflichtet sich der Betreiber zur Einstellung von ausgebildetem Fach- und Hilfspersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Als Dienstgeber des Personals hat der Betreiber alle Dienstgeberverpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die für das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geltenden gehalts- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegen beim Betreiber, wobei eine ausgewogene Verteilung der DienstnehmerInnen auf einzelne Altersgruppen anzustreben ist. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Betreibers oder den Betreiber selbst gerichtet werden.

3.) Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Der Betreiber verpflichtet sich, die Einrichtung entsprechend der genehmigten Betriebsform und den gesetzlich genehmigten Öffnungszeiten gemäß § 13 StKBBG 2019 zu führen. Alle Betreiber gemeinsam ermöglichen durch die unterschiedlichen Organisations- und Betreuungsformen jeweils bedarfsgerechte Angebote für jedes Kind.

Während der gesetzlichen Ferienzeiten (insbesondere der Sommerferien) richtet sich die Öffnung der Einrichtungen nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bedarfserhebung unter den Eltern/Erziehungsberechtigten, die durch den Betreiber durchgeführt wird.

4.) Betriebsformänderungen

Für Betriebsformänderungen von bereits im Tarifsysteem aufgenommenen Einrichtungen ist für eine Förderanpassung die Zustimmung durch die Stadt Graz mittels Organbeschluss zwingend erforderlich und nur jeweils mit Beginn eines Kinderbetreuungsjahres (1.9. des Jahres) möglich.

5.) Aufnahmekriterien

Im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen erfolgt vorrangig die Aufnahme von Kindern mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kinder). Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (= auswärtige Kinder) können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Grazer Kinder auf der Warteliste der Abteilung für Bildung und Integration aufscheinen (siehe dazu Punkt 6.2 und 6.3 der Kooperationsvereinbarung).

6.) Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration

Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen generell in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Kindern. Von den Betreibern wird einmal jährlich auf Basis eines einheitlich gestalteten Fragebogens eine KlientInnenbefragung durchgeführt. Diese ist durch den Betreiber zu dokumentieren und der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln.

7.) Behördliche Bewilligungen

Der Betreiber verpflichtet sich, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen und insbesondere sämtliche allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

8.) Kostenbeiträge

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (einschließlich allfälliger Mahlzeiten) werden vom Betreiber Beiträge eingehoben. Für Grazer Kinder ist die Beitragsregelung der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung inklusive der darin enthaltenen Sozialstaffelung der Stadt Graz für Krippen und Horte anzuwenden. Die Bestimmungen der städtischen Beitragsregelung, wonach bei Fernbleiben während der Ferienzeit oder wegen Erkrankung kein bzw. nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten ist, kommen nicht zur Anwendung.

Für auswärtige Kinder gilt bezüglich der Beitragsregelung überdies die Einschränkung, dass die darin vorgesehene Sozialstaffelung der Stadt Graz nicht anzuwenden und daher der jeweilige Höchstbeitrag zu entrichten ist.

9.) Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit

Der Betreiber verpflichtet sich, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen und Bücher - sofern keine gesonderten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen - nach den Grundsätzen

ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches -UGB zu führen.

10.) Öffentlichkeitsarbeit

Alle Aussendungen, sowohl in Papierform als auch durch elektronische Medien, die Informationen über das städtische Tarifsysteem beinhalten, (Homepage, Newsletter etc.), haben in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration zu erfolgen und das Abteilungslogo (Logo der Stadt Graz) zu tragen.

III. Förderungen der Stadt Graz

1.) Allgemeines

Grundlagen für die gegenständlichen Förderungen sind die jeweils gültigen bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüsse, insbesondere jene vom 29.11.2001 und 11.4.2002, GZ: A6-KI-181/1977-45, vom 5.11.2002, GZ: A6-KI-181/1977-48, vom 16.3.2004, GZ: A6-002270/2003-0005, vom 15.2.2005, GZ: A6-002270/2003-0008, vom 15.2.2007, GZ: A6-002270/2003-0016 sowie vom 15.3.2018, GZ: ABI-012651/2018/0001.

Liegt die Anzahl der betreuten Kinder einer Gruppe durchgehend 4 Monate lang unter 50 Prozent der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl, behält sich die Stadt Graz - gemäß der Fördervoraussetzung, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu führen - vor, bei diesen Gruppen die Förderungen (Subjekt- und Betriebsförderung) mit Abschluss des jeweiligen Betreuungsjahres (§ 10 StKBBG) zu beenden.

Die in diesem Abschnitt geregelten Förderungen kommen sowohl für Jahresbetriebe als auch Ganzjahresbetriebe im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (StKBBG 2019) idgF zur Anwendung, wobei Zeiten gemäß § 11 StKBBG 2019 bei der Berechnung der Förderbeträge außer Betracht zu bleiben haben.

2.) Subjektförderung

Die Subjektförderung ist der Differenzbetrag zwischen dem im jeweils gültigen Gemeinderatsbeschluss festgelegten Elternhöchstbeitrag für die entsprechende durch einen Organbeschluss in das städtische Tarifsysteem aufgenommene Kinderbetreuungsform und dem auf Grund der konkreten Einstufung tatsächlich pro Kind und Monat zu bezahlenden Betrag. Entsprechend Punkt II.8 dieses Vertrages wird für auswärtige Kinder keine Subjektförderung ausbezahlt.

Die Subjektförderungen für Grazer Kinder werden für die Monate September und Oktober bis 1.12., für die Monate November, Dezember und Jänner bis 1.3., für die Monate Februar, März und April bis 1.6., und für die Monate Mai, Juni, Juli und August bis 1.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Ein eventueller Ausgleich von Über- und Unterzahlungen wird jeweils mit der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Der Förderbetrag berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderliste, die neben der Kinderanzahl die tatsächlich zu entrichtenden Elternbeiträge enthält. Im Krippenbereich werden Kinder von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 bewertet. Für diese Kinder wird jeweils ein halber Elternhöchstbeitrag, unter Berücksichtigung der maximal genehmigten Kinderanzahl, zusätzlich berechnet.

3.) Betriebsförderung

Dieser Zuschuss dient zur Deckung von Unkosten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und berechnet sich ausgehend von den Normkosten der jeweiligen Betreuungsform abzüglich der Personalförderung des Landes und der Elternhöchstbeiträge (= Restbetrag). Weitere Erträge werden in der Form pauschal insofern berücksichtigt, als dass der verbleibende Restbetrag um 10 Prozent (Restbetrag geteilt durch 11) reduziert wird. Der Zuschuss wird pro Gruppe und Monat ausgezahlt und ist mit der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl begrenzt.

Bei der Berechnung der Förderbeträge wird auf Normkosten (Personal-, Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten) und -erträge, bezogen auf eine **Kinderbetreuungsgruppe** (der jeweiligen Betreuungsart) und auf vier unterschiedliche **Gruppengrößen**, abgestellt:

- | | |
|-------------------|-------------------------------------------------------|
| 1. Gruppengröße = | 100 % der Kinderhöchstzahl |
| 2. Gruppengröße = | 90 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet) |
| 3. Gruppengröße = | 75 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet) |
| 4. Gruppengröße = | 50 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet) |

Abhängig von der Gruppengröße kommt ein gestaffelter Förderbetrag zur Anwendung

- | | |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Förderbetrag (100 %): | die Anzahl der betreuten Kinder ist größer als die 2. Gruppengröße |
| 2. Förderbetrag (90 %): | die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 2. Gruppengröße, aber höher als die 3. Gruppengröße |
| 3. Förderbetrag (75 %): | die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 3. Gruppengröße, aber höher als die 4. Gruppengröße |
| 4. Förderbetrag (50 %): | die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 4. Gruppengröße |

Sollten in einem Monat weniger als die festgelegte Höchstzahl der Kinder die Einrichtung besuchen, so wird für die Ermittlung des Förderbetrages die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder laut übermittelter Kinderliste um ein Kind, maximal jedoch auf die genehmigte Kinderhöchstzahl erhöht, wobei im Krippenbereich die Gesamtanzahl der Kinder auf eine ganze Zahl aufgerundet wird (z.B. 11,5 = 12). Bei Jahresbetrieben wird zur Ermittlung der Betriebsförderung für die Monate Juli und August die Juni-Kinderliste des jeweiligen Betreuungsjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Basis für die Normkosten und -erträge bildet das in den Arbeitsgruppen erarbeitete Normkostenmodell entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2021, sowie den oben zitierten Gemeinderatsbeschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Valorisierung der im Normkostenmodell ausgewiesenen Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten erfolgt für jedes Betreuungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (bzw. eines entsprechenden Nachfolgeindex), wobei als Basis die durchschnittliche Jahresveränderungsrate des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.